

Richtlinien für die Förderung von investiven Maßnahmen von Vereinen in der Gemeinde Hille

1. Allgemeines / Gegenstand der Richtlinie

Die Vereine in der Gemeinde Hille erfüllen eine wichtige Aufgabe zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders in der Gemeinde und sind damit ein wesentlicher Bestandteil unseres Gemeinwesens. Die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in den Vereinen ist ein wichtiges strategisches Ziel, dem sich Rat und Verwaltung verpflichtet fühlen. Aus diesem Grund unterstützt die Gemeinde investive Maßnahmen der Vereine im Rahmen dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Die Gemeinde Hille stellt jährlich ein Budget für die Förderung von **investiven Maßnahmen** der Vereine zur Verfügung.

Zu den investiven Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie zählen

- Neubau, Umbau, Erweiterung, Grundsanierung, Modernisierung und Ergänzung vereinseigener Gebäude und Anlagen (unbewegliches Anlagevermögen). Für den ggfls. dazu notwendigen Grunderwerb kann ebenfalls eine Förderung beantragt werden. Den vereinseigenen Gebäuden und Anlagen werden Objekte gleichgesetzt, die vertraglich für mindestens 10 Jahre (gerechnet vom Tag der Antragstellung) dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wurden.
- Einrichtungsgegenstände ab 800,00 € (Netto-Anschaffungswert), die für die Vereinsarbeit notwendig sind, können ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.

3. Sonstige Grundsätze der Förderung

- Das Objekt muss sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hille befinden.
- Die geförderte Einrichtung muss mindestens 10 Jahre (ab Datum Bewilligungsbescheid) dem Verwendungszweck entsprechend erhalten bleiben, ansonsten ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Erfolgte Zuschussgewährungen nach dieser Richtlinie sind im Ausschuss für Generationen, Bildung, Sport und Kultur als zuständigem Fachausschuss regelmäßig bekanntzugeben.
- Über Zuschussgewährungen abweichend von diesen Richtlinien kann der Ausschuss für Generationen, Bildung, Jugend & Sport im Einzelfall entscheiden.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind eingetragene und gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hille. Entsprechende Nachweise sind mit der Antragstellung vorzulegen.

5. Antragstellung

- Für die Antragstellung ist das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden. Der Antragsteller wird schriftlich über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung informiert. Eine Förderung erfolgt nur, sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde, eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.
- Im Antrag sind die geplante Maßnahme, der Umsetzungszeitraum sowie die voraussichtlichen Kosten (Material und Personalkosten für Fremdfirmen) anzugeben. Ebenso sind die Finanzierung der Gesamtmaßnahme sowie mögliche Eigenleistungen zu beschreiben.
- Sofern die Möglichkeit der Förderung durch Dritte gegeben ist, sind diese Mittel vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist bei Antragstellung und im Verwendungsnachweis zu bestätigen.
- Grundsätzlich ist eine Maßnahme pro Verein innerhalb von 3 Jahren förderfähig.

6. Förderfähige Kosten

- Gefördert werden Aufwendungen für Material und Personal von Fremdfirmen.
- Eigenleistungen fallen nicht unter die Förderung.
- Es gilt eine Bagatellgrenze von 800,00 € (netto).

7. Förderhöhe

- Die Förderung beträgt grundsätzlich 30% der förderfähigen Kosten.
- Die Förderung wird auf maximal 10.000 € je Einzelmaßnahme beschränkt.
- Sollte die bis zum Stichtag beantragte Fördersumme in Summe das vom Rat festgelegte Budget überschreiten, erfolgt eine Anpassung des Fördersatzes.

8. Mittelabruf

Die bewilligten Mittel können unter Vorlage der entsprechenden zahlungsbegründenden Belege bei der Gemeinde formlos unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung abgerufen werden.

9. Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis ist der entsprechende Vordruck (Anlage 2) zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

Sofern die tatsächlichen förderfähigen Ist-Kosten der Maßnahme niedriger als die bereits ausgezahlten Fördermittel sind, behält sich die Gemeinde eine Rückforderung ausdrücklich vor.

10. Fristen und Termine

Anträge sind bis spätestens 31.10. für das Folgejahr zu stellen.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Förderanträge für 2022 können abweichend von Ziffer 10 bis zum 30.06.2022 gestellt werden.